

Bedingungen und Erläuterungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ambulante Hebammentätigkeiten

1. Geltungsbereich

Die Parkerleichterung zur Durchführung von ambulanten Hebammentätigkeiten kann für das Stadtgebiet Düren beantragt und erteilt werden.

2. Antragsberechtigung

Als freiberufliche ambulante Hebamme können Sie eine Ausnahmegenehmigung zum Parken Ihres Fahrzeuges während des Einsatzes, über den Antragsvordruck der Stadt Düren, beantragen. Dieser ist kann direkt über das Online Portal ausgefüllt und hochgeladen oder als E-Mail oder per Telefax an das Amt für Recht und Ordnung übermittelt werden.

Zuständige Einrichtung

Stadt Düren
Amt für Recht und Ordnung
Verkehrsangelegenheiten
Wirteltorplatz 7
52349 Düren
Telefax: 02421-251801505
E-Mail: ag-verkehr@dueren.de

3. Berechtigungsumfang

Die jeweilige Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während des ambulanten Hebammeneinsatzes (Hausbesuche bei Schwangeren, Vor- und Nachsorge) zum Parken

- an Parkscheinautomaten bzw. Parkuhren, ohne Gebühren zu entrichten und ggf. die Höchstparkdauer zu überschreiten
- im eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 286 beziehungsweise 290.1 StVO
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Absatz 1 b StVO)

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich, im Umkreis von 300 Metern. Die Höchstparkdauer beträgt im Einzelfall bis zu 2 Stunden. Während der Ausübung von Hebammentätigkeiten ist der Ausweis im Original, zusammen mit einer Parkscheibe, sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

4. Fahrzeugwechsel beziehungsweise Kennzeichenänderung

Sollte eine Änderung der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung erforderlich werden, wird die Ausnahmegenehmigung im Original sowie eine Kopie des Fahrzeugscheins beziehungsweise der Zulassungsbescheinigung Teil I benötigt. Diese ist dem Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren vorzulegen.

5. Benötigte Unterlagen

Folgende Unterlagen werden bei Antrag der Parkerleichterung vollständig und ausgefüllt benötigt:

- Antragsvordruck
- Kopie der Gewerbemeldung (nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Gesundheitsamtes der Stadt Düren oder der letzten Bestätigung über die Vorlage der Fortbildungsnachweise des Gesundheitsamtes der Stadt Düren)
- Kopie des/ der Fahrzeugschein/e bzw. der Zulassungsbescheinigungen Teil I

6. Verwaltungsgebühr

Parkerleichterung für das Stadtgebiet Düren

Die Verwaltungsgebühr beträgt 100 € für die erste Genehmigung und 50 € für jede weitere Ausfertigung, die zeitgleich beantragt wird. Für eine Änderung werden Gebühren in Höhe von 15 € veranschlagt.

Bei einer nachträglichen Antragstellung, bei welcher die Laufzeit des Ausweises an die vorherige Genehmigung angepasst werden soll, wird eine anteilige Gebühr für die Restlaufzeit berechnet ($100 \text{ €} / 12 \text{ Monate} * \text{angefangene Monate} = \text{Gebühr}$).

Die anteilige Gebühr beträgt mindestens 15 €.

7. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Parkerleichterungen des gleichen Antragstellers können an die Laufzeit des ersten Parkausweises angepasst werden.

8. Weitere Hinweise

Bitte beachten Sie folgende Hinweise im Onlineantrag:

- Schreibweise Ihres Namens wie in Ihrem Ausweis/ auch zweiten Vornamen angeben
- Daten auf Richtigkeit prüfen (keine Tippfehler)
- Wenn Dokumente hochgeladen werden müssen: Die Dateien müssen kleiner als 1 MB sein, d.h. 1 KB bis unterhalb von 2.000 KB (z.B. 75 KB, 191 KB, 1.145 KB)

9. Rechtliche Grundlage

Die Parkerleichterung ist durch § 46 der Straßenverkehrsordnung geregelt.